



# Amtsblatt zaisenhäusen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäusen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 46

Donnerstag, 14. November

Jahrgang 2024

## Einladung zum Feuerwehrtreffen

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt

näheres zu Speisen  
und Getränke im  
Innenteil



Wann? Sa. 16.11.24  
ab 11 Uhr

Wo? Im Feuerwehrhaus  
in Zaisenhäusen

Essen auch zum mitnehmen  
im eigenen Behältnis

## Volks- trauertag

Die Feierstunde zum  
Volkstrauertag findet am  
Sonntag, den 17.11.2024  
um 11.00 Uhr  
auf dem Friedhof  
unter Mitwirkung des  
Musikvereins statt.

## Wassermählerstand jetzt online melden!



Die Ablese-  
karten werden  
ab dem 18.11.  
verschickt.

# Amtliche Bekanntmachungen



## Bericht über die Gemeinderatssitzung am 05.11.2024

In seiner Sitzung am 05.11.2024 hat sich der Gemeinderat im ersten Tagesordnungspunkt mit der Grundsteuerreform und ihren Auswirkungen befasst. Schon die Besucherzahlen ließen auf großes Interesse schließen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber dazu aufgefordert, dass bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung geschaffen werden muss. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die bisherigen Bewertungsregeln, die auf Basis der Hauptfeststellung von 1964 erhoben werden, noch bis zum 31.12.2024 angewandt werden dürfen.

Die Grundzüge des Landesgrundsteuergesetzes beinhalten weiterhin ein dreistufiges Verfahren. Dies ist die Feststellung des Grundsteuerwerts, die Festsetzung des Messbetrags und ggf. der Zerlegung des Messbetrags sowie die Festsetzung der Grundsteuer. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Finanzamt und den Kommunen, die zwischenzeitlich in Frage gestellt wurde, bleibt in der bisherigen Form erhalten.

Die Ermittlung der Grundsteuer wird ab dem 01.01.2025 nach dem unten abgedruckten Schema vorgenommen.

Aufgrund der neuen Bemessungsgrundlagen und deren Gewichtung wird sich die Grundsteuer jedes einzelnen Grundstückseigentümers ab dem Jahr 2025 verändern. Maßgeblich dafür wird weiter der **Messbetrag** sein, den das **Finanzamt** und nicht die Gemeinde für jeden Steuerzahler **individuell** festlegt. Die **Gemeinde** kann lediglich den **Hebesatz** bestimmen, der für alle gleich gilt. Sie hat somit keinen direkten Einfluss darauf, wie sehr sich die grundsätzliche Bemessungsgrundlage und damit die Grundsteuer für jeden Einzelnen verändern wird. Einige Grundstückseigentümer werden künftig weniger bezahlen, einige mehr. Auch die Beträge, wer wieviel bisher bezahlt hat und was er künftig bezahlen wird, sind sehr unterschiedlich und nicht miteinander vergleichbar. Da bereits jetzt Nachbargrundstücke in derselben Straße oft sehr unterschiedliche Steuersätze zu zahlen haben, ist eine direkte Vergleichbarkeit und eine Gerechtigkeit bezogen auf die aktuellen Steuersätze unmöglich. Festgehalten werden kann, dass es eine Be-

lastungsverschiebung zugunsten von Mehrfamilienhäusern und Gewerbegrundstücken sowie zulasten unbebauter Grundstücke geben wird.

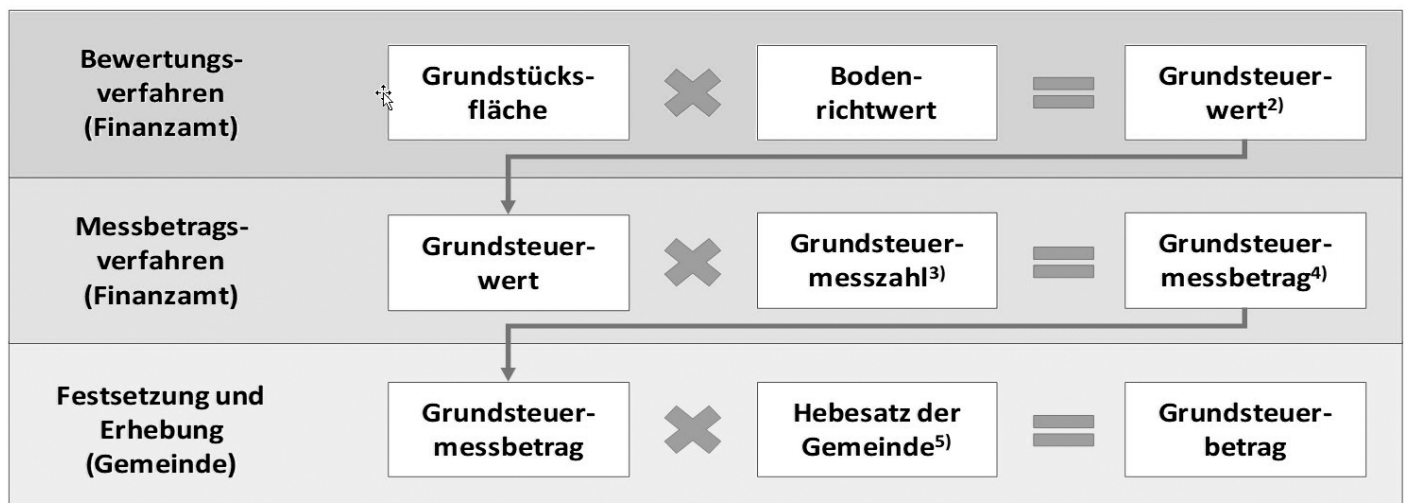
Nach intensiver Prüfung und zahlreichen Vergleichsrechnungen einer Vielzahl von beispielhaften Einzelgrundstücken in zwei vorangegangenen intensiven Beratungssitzungen des Gremiums, erarbeitete die Verwaltung einen Beschlussvorschlag, der beinhaltete, den Hebesatz von 350 v.H. auf 295 v.H. zu senken. Dieser Hebesatz wurde darum gewählt, weil er die Aufkommensneutralität der bebauten Grundstücke darstellt.

Die Bürgermeisterin erklärt zu Beginn der Beratung, dass die Gemeinde nur einen einheitlichen Hebesatz für alle Grundstückseigentümer beschließen kann, Einzelentscheidungen oder Entscheidungen für unterschiedliche Gebiete können nicht getroffen werden. So wird es, wie auch bisher schon, Unterschiede zwischen Nachbarn bzw. Eigentümern im selben Gebiet geben. Die Leiterin des Rechnungsamtes, Frau Weiland, stellte in einer ausführlichen Präsentation die Thematik und ihre Auswirkungen im Allgemeinen und bezogen auf Zaisenhausen dar. Dabei legte sie Beispielrechnungen für sämtliche Gebietszonen in der gesamten Gemeinde auf, um darzustellen, wie die Reform sich auf das Gemeindegebiet Zaisenhausen und auf einzelne Grundstückseigentümer auswirkt.

Bei den Ausführungen und der anschließenden Diskussion im Rat wurde klar, dass vor allem Eigentümer unbebauter Grundstücke über Gebühr belastet werden, gleich bei welchem Hebesatz. Die Verwaltung hat, auf einen Vorschlag aus der Mitte des Gemeinderats, in einer der vorangegangenen Sitzungen, diese Grundstücke, von denen es in Zaisenhausen ca. 130 gibt, aus der Berechnung genommen, um für die restlichen Grundstücke im Gesamten eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Dies ist bei einem Hebesatz von 295 gegeben. Gemeinderat Stefan Schühle sah in der Senkung des Hebesatzes auf 295 trotzdem eine Steuererhöhung, welche er dem Bürger nicht zumuten möchte und beantragt, den Steuersatz auf 230 festzulegen. Gemeinderat Volker Geisel führt aus, dass der Gemeinde dann Einnahmen fehlen, die eine Erfüllung der freiwilligen Aufgaben, wie Vereinsförderung, Spielplätze, usw. nicht mehr möglich machen wird. Man ist sich einig, dass auch die Pflichtaufgaben immer mehr und teurer, im Gegenzug die finanzielle Unterstützung vom Land reduziert und Umlagen erhöht werden.

Bürgermeisterin Wöhrle gab zu verstehen, dass bei einem Hebesatz von 295 nach aktueller Auswertung der Daten ca. 35% der Grundstückseigentümer weniger bezahlen würden, als bisher. Auch wenn die Gemeinde bei dem erarbeiteten Hebesatz ein leichtes Plus gemessen am Gesamthaushalts-

## Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)<sup>1)</sup>



1) Darstellung beschränkt auf Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B).

2) Hauptfeststellung zum 1.1.2022 auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen zum 1.1.2022 zu ermittelnden Bodenrichtwerte.

3) Vom Gesetzgeber vorgegeben: Grds. 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend Wohnzwecken, 0,91 Promille.

4) Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2025.

5) Für 2025 neu festzulegen.

volumen verzeichnen würde (insgesamt ca. 55.000 Euro), so kann nicht pauschal gesagt werden, dass es für den Einzelnen eine Steuererhöhung darstellt. Eine klare Steuererhöhung, die nicht wegen des Hebesatzes sondern aufgrund des neuen Berechnungsmodells gegeben ist, ist die der Eigentümer unbebauter Grundstücke. Für die rund 130 unbebauten Grundstücke in der Gemeinde (entspricht ca. 15 % aller Grundstücke) zum Stichtag erhält die Gemeinde aktuell insgesamt ca. 2.500 Euro, bei einem Hebesatz von 295 wären es künftig ca. 55.000 Euro und bei einem Hebesatz von 230 eben auch noch ca. 45.000 Euro.

Nach langer Diskussion wurde über den Antrag den Hebesatz auf 230 festzulegen ebenso abgestimmt wie über den Beschlussvorschlag den Hebesatz auf 295 zu senken. Beide Abstimmungen wurden mit fünf Ja- und fünf Nein-Stimmen entschieden und somit abgelehnt.

Nachdem keiner der beiden Beschlussvorschläge die erforderliche Mehrheit erzielen konnte, teilte Bürgermeisterin Wöhrle mit, dass von Seiten der Verwaltung keine weiteren Alternativen ausgearbeitet wurden, da alle vom Rat gewünschten Aufträge erarbeitet waren und in diese Beschlussvorlage mündeten. Die beiden genannten Hebesätze sind ihrer Auffassung nach nachvollziehbar, je nach dem, welchen Standpunkt man vertreten möchte. Da man unterm Durchschnitt mit den Steuersätzen liege und die aktuellsten Steuerprognosen für 2025 katastrophal sind, sieht sie weiter den Hebesatz von 295 geboten, möchte man nicht unmittelbar nach Einführung der geänderten Steuer gleich wieder erhöhen. Der Hebesatz von 230 ist plausibel, betrachtet man ausschließlich die Aufkommensneutralität und nicht die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde mit dem aktuellen Hebesatz unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen des Landes Baden-Württembergs, dem Landkreis Karlsruhe und auch den direkten Nachbarkommunen liegt, ist ein leichtes Plus unterm Strich vertretbar. Gemessen an den Nachbarkommunen Sulzfeld, Oberderdingen und Kürnbach verzichtet die Gemeinde aktuell jährlich auf durchschnittlich ca. 20.000 Euro Einnahmen, die an anderer Stelle fehlen. Volker Geisel äußerte sich dahingehend, dass der Hebesatz von 295 plausibel gemeinsam im Gremium ermittelt wurde und sachlich begründbar ist. Von einem „Geschachere“ halte er nichts. Gemeinderat Eckbert Pfeil gab zu verstehen, dass er das neue System im Gesamten nicht gut finde. Er schilderte seinen Entscheidungsprozess in den vergangenen Wochen. Gianluca Panzer gab zu bedenken, dass die Umlagen, die die Gemeinde zu zahlen hat, im kommenden Jahr steigen werden. Carolin App appellierte ebenfalls, die gesamtwirtschaftliche Lage zu betrachten. Im Laufe dieser Diskussion traf Gemeinderätin Lisa Domat ein, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen bereits vor der Sitzung ihr Spätereintreffen mitgeteilt hatte.

Da aus dem Gremium keine konkreten Vorschläge zu einem Hebesatz kamen, unterbrach die Bürgermeisterin die Sitzung und bat die Fraktionen nach fraktionsinternen Abstimmungen ihr Anträge vorzulegen.

Nach der Pause wurden zwei weitere Anträge aus den Reihen der Gemeinderäte gestellt. Gemeinderat Markus Brecht stellte als Kompromiss den Antrag den Hebesatz auf 265 festzulegen. Dieser wurde mit 4 Ja- und 6 Nein-Stimmen abgelehnt. Der Antrag Volker Geisels auf einen Hebesatz von 290 wurde mit 6 Ja-Stimmen beschlossen.

Auch beim zweiten Punkt der Tagesordnung kam das Thema Steuer auf den Tisch. Hier ging es um die Erhöhung der Hundesteuer, die zum 01.01.2021 letztmalig erhöht wurde und im Vergleich zu den Nachbargemeinden in Zaisenhausen sehr niedrig ist. Nachdem ein Gemeinderat die Anzahl der Hunde in der Gemeinde wissen wollte, die derzeit bei 130 Vierbeinern liegt, beschloss der Rat einstimmig die Erhöhung der Hundesteuer in zwei Schritten zum 01.01.2025 und 01.01.2026. So wird es zum Beispiel beim Ersthund eine Anhebung um jeweils 12 Euro geben.

Der nächste Punkt auf der Tagesordnung sah den weiteren Breitbandausbau in der Hauptstraße vor. Hier kann man aufgrund der Graue-Flecke-Förderung mit einem Zuschuss von 90 % rechnen. Eine Vergabe des Auftrags wird nur unter der Voraussetzung der Förderung erfolgen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Zum Ende der Sitzung gibt Bürgermeisterin Wöhrle noch bekannt, dass am 10.12.2024 das Seniorenfrühstück und am 14.12.2024 der Weihnachtsmarkt stattfinden werden.

Um 19.30 Uhr endete die öffentliche Sitzung des Gemeinderats.

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Zaisenhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Zaisenhausen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Zaisenhausen.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 290 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 09.05.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Zaisenhausen, den 05. November 2024

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

*Hinweis:*

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Gemeinde Zaisenhausen**

**Landkreis Karlsruhe**

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) am 05. November 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Zaisenhausen steuerberechtigt,

sofern der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Zaisenhausen hat.

### **§ 2 Steuerschuldner, Haftung und Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder in seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt hat, untergebracht oder auf Probe oder zur Anlernung gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld des Kalenderjahres entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz im Kalenderjahr 252,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 504,00 €. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentio, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf 42,00 €, in den Fällen des Abs. 2 auf 84,00 €. Kampfhunde bleiben hier außer Betracht.
- (5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### **§ 6 Steuerbefreiung**

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- (3) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

### **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalendermonaten keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei der Kreuzung die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Zaisenhausen kann durch

- öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
  - (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
  - (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
  - (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

#### § 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt der Änderung dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2014 mit Änderung vom 29.09.2020 außer Kraft.

Zaisenhausen, 05. November 2024

gez. Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

*Hinweis:*

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

### Brennholzbestellung in der Saison 2024/2025

Die **Bestellfrist** für Brennholz lang (Polter) endet am **30.11.2024**.

Das Bestellformular lag dem Amtsblatt KW 44 bei.

Es kann auch unter [www.zaisenhausen.de/Aktuelles/Formulare](http://www.zaisenhausen.de/Aktuelles/Formulare) und *Anträge/Finanzverwaltung* heruntergeladen werden oder bei Herrn Richter, Gemeindekasse, abgeholt werden.

### Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen

#### – Reklamationen bei Leerungen

**Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20
- Reklamationen: 0800/2 160 150

### Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf

- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.

### Geburt

Am 20.10.2024 in Speyer: Jennifer Isabel Münchhalfen  
Eltern: Jessica Münchhalfen und Treppschuh Marcus, Akazienweg 22

Herzlichen Glückwunsch!

### Spruch der Woche

Es ist nie zu spät, das zu werden, was man hätte sein können.

– *George Eliot*